

3199/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Petrovic, Freundinnen und Freunde vom 5. November 1997, Nr. 3229/J, betreffend Verlängerung der Frühvermarktungs- und Herodesprämie, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Einleitend möchte ich festhalten, daß die Frühvermarktungs- bzw. Verarbeitungsprämie bereits mit dem ursprünglichen Inkrafttreten der EU-Verordnung bis Ende 1998 befristet war (Art. 4 i, Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2222/96 des Rates vom 18. November 1996 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch). Sie wurde daher nicht, wie

von Ihnen behauptet, verlängert. Es wurde lediglich ein neuerlicher Bericht über die Wirksamkeit der Frühvermarktungs- und Verarbeitungsprämie vorgelegt, der eventuell zu Abänderungen hätte führen können.

Die Verarbeitungsprämie wurde von Österreich immer abgelehnt, stellt aber nach Ansicht der Europäischen Kommission eine sehr wirksame und kosteneffiziente Maßnahme zur Wiederherstellung des Marktgleichgewichtes dar.

Nur auf Drängen Österreichs und einiger anderer Mitgliedstaaten wurde die Frühvermarktungsprämie als Alternative zur Verarbeitungsprämie eingeführt.

Zu Frage 1:

Von einer sofortigen Aussetzung der Verarbeitungsprämie war nie die Rede. Die Europäische Kommission bestätigte in ihrem Bericht anlässlich des Rates Landwirtschaft vom April 1997 über die Früh- und Verarbeitungsprämie die Kosteneffizienz der „Herodesprämie“ und beabsichtigt, diese Maßnahme wie in der EU-Verordnung vorgesehen bis Ende 1998 beizubehalten. Eine Verlängerung über das Jahr 1998 hinaus ist derzeit nicht geplant. Die von Ihnen zitierte Aussage von Kommissar Fischler bezieht sich wahrscheinlich auf den Zeitraum nach 1998.

Zu Frage 2:

Österreich hat sich aus ethischen Gründen und aus Tierschutzüberlegungen immer gegen die Verarbeitungsprämie ausgesprochen und einen wesentlichen Beitrag zur Einführung der Frühvermarktungsprämie geleistet, welche ebenso zur Marktentlastung beiträgt und aus ethischer Sicht vertreten werden kann.

Zu Frage 3:

Die Ausfuhr von österreichischen Kälbern aufgrund der Verarbeitungsprämie kann nicht ausgeschlossen werden. Es muß aber festgehalten werden, daß es sich hierbei aufgrund der Preissituation und der Rassenverteilung in Österreich nur um Einzelfälle handeln kann. Eine genaue Anzahl der verbrachten Kälber ist nicht bekannt.

Beim Sonderausschuß Landwirtschaft vom 15. Oktober 1997 wurde von Österreich nochmals gemeinsam mit Deutschland, Dänemark und Schweden gefordert, daß die Schlachtung im Rahmen der Verarbeitungsprämie für Kälber unbedingt auf die Länder zu begrenzen sei, in denen die fakultative Verarbeitungsprämie erlaubt worden ist.

Die Kommission begründete die Ablehnung dieses Vorschlages damals damit, daß eine solche Beschränkung der Verarbeitungsprämie nicht in Betracht kommen könne, da sie dem Grundsatz des freien Warenverkehrs widerspreche. Weiters erinnerte die Kommission damals daran, daß die Richtlinie 91/628/EWG über den Schutz von Tieren beim Transport in ausreichender Weise sicherstelle, daß die Bestimmungen über den artgerechten Transport der Kälber eingehalten werden.

Beim Agrarministerrat am 20.121. Oktober forderte Österreich nochmals eine Beschränkung der Verarbeitungsprämie auf jene Kälber, die in dem Land geboren wurden, wo die Kälberverarbeitungsprämie erlaubt ist, um auf diese Weise den „Kälbertourismus“ zu unterbinden.

Österreich wird sich in diesem Sinne auch weiterhin gegen eine obligatorische Vorschreibung der Herodesprämie einsetzen und wiederholt auf die ethischen und tierschutzrechtlichen Gedanken bei den Gremien der EU aufmerksam machen.